

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9 vom 23. Februar 2023 – Aktenzeichen G30/2023/001 – 006

Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinden Lütau und Basedow

Die Firma Elbewindparkprojekt GmbH & Co. KG in Upp'n Kopp 10, 27358 Rotenburg (Wümme), beantragt die wesentliche Änderung von 6 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N149, mit einer Nabenhöhe von je 105 Metern, einem Rotordurchmesser von je 149 Metern und einer Leistung von je 5.700 Kilowatt (kW) im Außenbereich der Gemeinden 21483 Lütau und Basedow

- WKA 1: Gemarkung Lütau, Flur 9, Flurstück 8/2,
- WKA 2: Gemarkung Lütau, Flur 9, Flurstück 9/2,
- WKA 3: Gemarkung Lütau, Flur 10, Flurstück 2,
- WKA 4: Gemarkung Basedow, Flur 6, Flurstück 153/6,
- WKA 5: Gemarkung Basedow, Flur 6, Flurstück 151/1,
- WKA 6: Gemarkung Basedow, Flur 6, Flurstück 149/1.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen folgende Maßnahme:

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 105 Metern und einer Nennleistung von 5.700 kW.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweise bei Antragstellung berücksichtigt hat. Wesentliche Beeinträchtigungen sind wegen der großen Abstände auch nicht auf FFH Gebiete zu erwarten. Das ornithologische Fachguten und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigen im Ergebnis, dass mit keiner erheblichen Einwirkung auf das Schutzgut Vögel oder Fledermaus bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu rechnen ist. Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung wird durch die bereits vorhandene Vorbelastung nicht zu erwarten sein.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.